



DIANA KRAUSE & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE  
STEUER- UND INSOLVENZBERATUNG  
UNTERNEHMENSBERATUNG

TORGAU-RIESA-OSCHATZ

2. QUARTAL 2017

Aktuelle Infos zu

# HARTZ IV

Man glaubt gar nicht, was das  
Jobcenter alles übernehmen muss!

*Hätten Sie's geahnt?!*



- Ein bedürftiger Schüler, der die gymnasiale Oberstufe besucht, hat Anspruch auf die Gewährung einer Beihilfe in Form der Anschaffung eines **internetfähigen Computers**; Rechtsgrundlage hierfür ist § 21 Abs. 6 SGB II.

(Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 13. 10. 2016, Az. S 42 AS 1914/13).

- Auch für **außerschulische kulturelle Bildungsangebote**, wie z. B. eine besondere „Musikklassik“ können gemäß § 28 Abs. 7 Nr. 2 SGB II Leistungen durch das Jobcenter erbracht werden.

(Urteil des Sozialgerichts Detmold vom 27. 9. 2016, Az. S 7 AS 2145/13).

- Hingegen besteht für eine **Hundehalterhaftpflichtversicherung** kein Anspruch auf entsprechende Leistungen – auch nicht im Falle einer Versicherungspflicht gemäß Landesrecht, da es sich bei der Hundehaltung nur um ein Hobby handelt.

(Urteil des Bundessozialgerichts vom 8. 2. 2017, Az. B 14 AS 10/16 R).

- Vor Erlass einer **Eingliederungsvereinbarung** ist das Jobcenter verpflichtet, eine sog. Potenzialanalyse mit dem Hilfeempfänger zu erstellen; hierbei sind die beruflichen und persönlichen Merkmale, Fähigkeiten und Neigungen der einzelnen Person im Sinne eines „Arbeitslebenslaufes“ festzustellen.

- Der Hilfeempfänger ist jedoch **nicht verpflichtet**, eine Eingliederungsvereinbarung zu **unterzeichnen**; verweigert er die Unterschrift, erhält er diese Vereinbarung als **Verwaltungsakt** per Post zugesandt, so dass er hiergegen Widerspruch einlegen kann – ohne deswegen mit einer Sanktion belegt zu werden.

- Es existiert **keine feste Zahl**, wie viele **Bewerbungen** pro Monat zulässig bzw. gefordert sind; Sozialgerichte entscheiden je nach Einzelfall, wobei das Sozialgericht Berlin die Angabe einer starren Mindestzahl als rechtswidrig ansieht und das Hessische Landessozialgericht zehn Bewerbungen pro Monat als zulässig erachtet.

- Eine Eingliederungsvereinbarung ist bereits dann rechtswidrig, wenn hierin nicht klar und deutlich geregelt ist, welche **Bewerbungskosten** bzw. in welcher **Höhe** diese Kosten durch das Jobcenter übernommen werden. Es muss daher festgelegt sein, wie viel Geld der Hilfeempfänger pro Bewerbung exakt erhält. Die Angabe zur Übernahme „angemessener“ Kosten ist insoweit ungenügend.

(Urteil des Bundessozialgerichts vom 23. 6. 2016, Az. B 14 AS 30/15 R).

- Die Übernahme der **Betriebs- und Heizkosten** im Falle eines bereits beendeten Mietverhältnisses durch das Jobcenter setzt voraus, dass

der Hilfebedürftige auch im Zeitpunkt der Entstehung dieser Nachforderung **noch im Leistungsbezug** gemäß SGB II steht und die Aufgabe der Wohnung im Hinblick auf die Kostensenkungsobliegenheit erfolgt war.

(Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. 6. 2015, Az. B 14 AS 40/14).

- Die Zahlung von **Unterhaltsrückständen** auf titulierte Unterhaltsforderungen **aus der Vergangenheit** sind nicht als Absetzbetrag vom Einkommen gemäß SGB II zu berücksichtigen.

(Urteil des Bundessozialgerichts vom 12. 10. 2016, Az. B 4 AS 38/15 R).

- Das von einem Arbeitgeber bezahlte **pauschalierende Fahrgeld** an den Hilfebedürftigen ist nicht als Einkommen zu werten, sofern hierdurch die vom Hilfebedürftigen aufgewendeten **tatsächlichen Benzinkosten** abgedeckt werden.

(Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 14. 7. 2016, Aktenzeichen L 34 AS 1901/13).

- Gratifikationen, wie z. B. das **Weihnachtsgeld**, stellen zwar einmaliges Einkommen dar, das jedoch nicht auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen ist, sondern im Rahmen der Einkommensberücksichtigung im Zuflussmonat Anrechnung findet.

(Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 25. 6. 2014, Az. L 2 AS 2373/13).

## TIPP DES MONATS

Bei Schreiben der **Regionaldirektion**, die quasi als Gerichtsvollzieher des Jobcenters fungiert, sollte insbesondere die **Seite 2** solcher Schreiben beachtet werden; dort sind die konkreten Summen sowie das Datum des zugehörigen Bescheides aufgeführt. Im Falle älterer Bescheide ist es möglich, dass es solche Bescheide nie gab.

Auf jeden Fall darf während eines laufenden Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens ein solcher Erstattungsbescheid **nicht vollstreckt** werden, da dem Widerspruch bzw. der Klage die **aufschiebende Wirkung** hiergegen zukommt.

Auch die Festsetzung von **Mahngebühren** kann rechtswidrig sein, so dass isoliert hiergegen ebenso Widerspruch eingelegt werden kann.

Deswegen sollten sich Hilfebedürftige nach genauer Lektüre eines solchen Schreibens der Regionaldirektion hiergegen ebenfalls zur Wehr setzen und gegebenenfalls Widerspruch einlegen.



digitale Visitenkarte



**RECHTSANWALTSKANZLEI**  
Eilenburger Straße 8  
04860 Torgau  
Telefon (0 34 21) 77 66 22  
Telefax (0 34 21) 70 41 64  
E-Mail d.krause@krauseundkollegen.de  
Website www.rechtsanwaltskanzlei-krause.de

**ZWEIGNIEDERLASSUNG RIESA**  
Rathausplatz 8  
01589 Riesa  
Telefon (0 35 25) 51 81 81  
Telefax (0 35 25) 51 81 82

**ZWEIGNIEDERLASSUNG OSCHATZ**  
Brüderstraße 3a  
04758 Oschatz  
Telefon (0 34 35) 66 04 83  
Telefax (0 34 35) 66 04 84

**STEUERBÜRO**  
Scheffelstraße 6  
04860 Torgau  
Telefon (0 34 21) 73 83 7-0  
Telefax (0 34 21) 73 83 7-10

**Rechtsanwältin Diana Krause**   
Fachanwältin für Strafrecht  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
Fachanwältin für Familienrecht

**Rechtsanwältin Kathrin Sommer**   
(angestellte Rechtsanwältin)  
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

**Rechtsanwalt Tobias Uhl**   
(angestellter Rechtsanwalt)  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



**Qualität durch Fortbildung**

Fortbildungszertifikat der  
Bundesrechtsanwaltskammer